

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung,
 §§ 133, 157; BetrAVG § 2 Abs. 5, §§ 5,26; ZPO § 139

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 566/74

Urteil des BAG vom 20. November 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 566/74

4 Sa 410/74 Hamm

Verkündet
am 20. November 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. September 1974
- 4 Sa 410/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der am 31. Mai 1906 geborene Kläger trat ab 1. Januar 1928 in die Dienste der Beklagten. Im Jahre 1937 wurde er Personalchef und Leiter der allgemeinen Verwaltung; 1942 erhielt er Prokura. Die Angestellten der Beklagten hatten nach einer zehnjährigen Dienstzeit Anspruch auf Gewährung eines Ruhegeldes.

Die Beklagte sprach im Jahre 1945 die fristlose Kündigung des Klägers wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP aus. Davon erfuhr der Kläger nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1946.

Im Jahre 1949 wurde der Kläger im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV/B ohne Berufseinschränkung eingestuft. Er verlangte die Wiederbeschäftigung von der Beklagten. Seine dahin gehende Klage blieb ohne Erfolg. Ebenso drang er nicht mit einer im Jahre 1950 erhobenen Klage durch, mit der er die Feststellung begehrte, daß ihm ein Anspruch auf Werksrente zustehe.

Am 10./24. Juni 1954 schlossen die Parteien folgenden außergerichtlichen Vergleich:

1. Die K AG
zahlte an Herrn W ab 1.6.1954 einen
monatlichen Betrag von DM 266,40.
2. Die K AG
zahlt ferner sofort nach Vergleichsabschluß
an Herrn W eine einmalige Summe von
DM 9.590,40.
3. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien,
daß ein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen
nicht mehr besteht.
4. ...
5. Die vorstehende Regelung erfolgt ohne Anerkennung
der gegenseitigen Rechtsstandpunkte.
6. Mit den obengenannten Leistungen der K
AG sind sämt-
liche etwaigen Ansprüche des Herrn W
- aus welchem Rechtsgrunde auch immer -
abgegolten. Vorbehalten bleibt eine ander-
weitige ausdrückliche gesetzliche Regelung
der Rechtsverhältnisse der nach dem 8. Mai
1945 aus politischen Gründen entlassenen
Personen.



Dieser Vergleich wurde am 27./30.7.1956 wie folgt geändert:

"Ziff. 1) des Vergleichs vom 10./24.6.1954 erhält folgenden Zusatz:

Mit Wirkung ab 1.8.1956 erhöht sich der vorstehende monatliche Betrag von DM 266,40 um DM 83,60 auf DM 350,--."

Am 9.4.1962 vereinbarten die Parteien folgendes:

- "1. Mit Wirkung vom 1.1.1960 zahlt E an Herrn W an Stelle der bisher gewährten Beihilfe in Höhe von DM 350,-- monatlich eine Beihilfe von DM 450,--, wobei die bisher gezahlte Beihilfe angerechnet wird.
2. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach vorherigem Eintritt von Berufsunfähigkeit i.S. des Angestelltenversicherungsrechts, die von Herrn W durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, gewährt E Herrn W eine Versorgung einschl. Hinterbliebenenversorgung gemäß der Versorgungsordnung 1954 (in der Fassung von 1958).
Der Versorgung werden 19 Dienstjahre und ein Gehalt von zur Zeit DM 1.200,-- monatlich zugrunde gelegt.
Die Beihilfe gemäß Abs. 1 entfällt vom Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles.
3. Durch diese Vereinbarung sind sämtliche etwaigen Ansprüche des Herrn W - aus welchem Grunde auch immer - abgegolten ..."

Von 1948 bis 1971 war der Kläger als Einkäufer anderweitig tätig und pflichtversichert. Seit Juni 1971 bezieht er nach Vollendung seines 65. Lebensjahres von der Beklagten eine Werkspension. Dabei hat die Beklagte ein ruhegeldfähiges Einkommen von 2.143,-- DM angesetzt. Daraus ergibt sich für 19 Dienstjahre eine Gesamtversorgung in Höhe von 1.350,09 DM. Hiervon hat die Beklagte die Sozialversicherungsrente des Klägers in Höhe von 1.174,80 DM abgesetzt, so daß sie an ihn 178,59 DM als Versorgung gewährte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte sei nicht berechtigt, seine gesamte Sozialversicherungsrente anzurechnen. Das komme nur insoweit in Betracht, wie die Sozialversicherungsrente bei der Beklagten verdient worden sei. Soweit



die Sozialversicherungsrente aus seinem späteren Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber stamme, dürfe die Beklagte hieraus keinen Nutzen ziehen. Das sei unbillig.

Ferner hat der Kläger sich darauf berufen, daß die Beklagte in vergleichbaren Fällen die Sozialversicherungsrente überhaupt nicht auf das betriebliche Ruhegeld anrechne. So habe die Beklagte den 1933 und 1935 entlassenen leitenden Angestellten S und M Versorgung ohne Anrechnung der Sozialversicherungsrente zugebilligt. Nach 1945 habe sie im Jahre 1962 dem Angestellten L durch einen gerichtlichen Vergleich, im Jahre 1955 dem Angestellten Dr. P durch einen außergerichtlichen Vergleich und im Jahre 1963 dem Angestellten F durch außergerichtlichen Vergleich jeweils eine Versorgung zuerkannt, bei der trotz sonstiger Bezugnahme auf die Versorgungsordnung von 1954 die Anrechnung der Sozialversicherungsrente ausdrücklich ausgenommen worden sei. Mit diesen Angestellten sei der Kläger deshalb vergleichbar, weil er wie sie Oberbeamter gewesen sei.

Wenn die Beklagte nur die Sozialversicherungsrente anrechnen dürfe, die aus den Beiträgen bis zu seiner Entlassung am 31. Dezember 1946 entstanden sei, dann stünden ihm Mehrleistungen zu, die für die Zeit von Juni 1971 bis November 1973 17.810,40 DM betragen. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 17.810,40 DM zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Werksrente des Klägers ohne Berücksichtigung seiner Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung festzusetzen, soweit solche Rentenleistungen sich aus Beiträgen berechnen, die nach dem mit der Beklagten beendeten Arbeitsverhältnis aufgebracht wurden.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, der Vertrag vom 9. April 1962 sei auf Wunsch des Klägers zustande gekommen. Ihm sei es deshalb verwehrt, ihn als unbillig zu bezeichnen, zumal er die in dem Vertrage erhöhten Beihilfen bis zum Jahre 1971 entgegengenommen habe. Der Kläger habe auch überblicken können, welche Auswirkungen die Vereinbarung vom 9. April 1962 haben werde. Soweit der Kläger sich auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufe, müßte die im Dritten Reich zwangsweise entlassenen Arbeitnehmer S und M von vornherein außer Betracht bleiben. Auch mit den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Angestellten Dr. P , Dr. L und F könne der Kläger sich nicht vergleichen, weil in allen Fällen unterschiedliche Voraussetzungen für die Regelungen vorgelegen hätten und die Vereinbarungen inhaltlich anders gestaltet gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann seinen Anspruch weder darauf stützen, daß die Anrechnung der gesamten Sozialversicherungsrente unbillig sei, noch kann er der Beklagten eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorwerfen.

I. Der Versorgungsanspruch des Klägers richtet sich nach der Vereinbarung vom 9. April 1962. Diese verweist auf die Versorgungsordnung der Beklagten von 1954 in der Fassung von 1958. Auf diese Regelung stützt die Beklagte die Anrechnung der Sozialversicherungsrente. Dagegen ergeben sich keine rechtlichen Bedenken.

1. Daß eine Versorgungsordnung, die den Versorgungsberechtigten eine Gesamtversorgung einräumt, die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten vorsieht, ist bisher von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden (vgl. BAG AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Auch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 - BetrAVG - (BGBl. I, 3610) läßt zu, daß Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung angerechnet oder bei ihnen berücksichtigt werden (§ 5 Absatz 2 Satz 2).

2. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es auch nicht unbillig, wenn die Beklagte Rententeile anrechnet, die auf einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden des Klägers bei ihr beruhen. Hierzu gelten folgende Überlegungen:

a) Die Versorgungsordnung von 1954 in der Fassung von 1958 regelt an sich überhaupt nicht die Frage, ob Rententeile anzurechnen sind, die auf einer Beschäftigung nach dem



Ausscheiden bei der Beklagten beruhen. Nach Artikel 5 Nr. 1 Satz 2 der Versorgungsordnung entfällt der nach Ablauf der Wartezeit von zehn Jahren entstandene Anspruch auf Altersversorgung, wenn das Belegschaftsmitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres und ohne dienstunfähig geworden zu sein aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Nach dieser Verfallklausel mußte der Versorgungsfall in den Diensten der Beklagten eintreten. Dann konnte sich kein Arbeitsverhältnis mehr anschließen, das mit Versicherungspflicht verbunden war. Die auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Versicherungsleistungen konnten nur solche sein, die aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Beklagten oder einem davor liegenden anderen Beschäftigungsverhältnis herrührten.

b) Aus zwei Umständen ergibt sich jedoch, daß die Beklagte auch die Sozialversicherungsrente anrechnen wollte, die der Kläger nach seinem Ausscheiden bei ihr erwarb:

Die Versorgungsanwartschaft war nicht festgeschrieben auf den Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis beendet war. Das versorgungsfähige Einkommen war vielmehr zunächst in der Zusage vom 9. April 1962 auf 1.200,-- DM monatlich festgelegt worden und es ist dann wie bei den noch aktiven Angestellten erhöht worden, so daß es bei Eintritt des Versorgungsfalls 2.143,-- DM betrug. Daher läuft die Zusage darauf hinaus, den Kläger so zu behandeln, wie wenn er bei Eintritt des Versorgungsfalls mit einer Dienstzeit von 19 Jahren bei der Beklagten ausgeschieden wäre. Das führt dazu, auch die bis dahin erworbene Sozialversicherungsrente so zu behandeln, als habe er sie während eines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten erworben; sie ist deshalb voll anzurechnen.

Für die Anrechnung der Sozialversicherungsrente in vollem Umfange spricht weiter die in Artikel 7 der Versorgungsordnung 1954 getroffene Regelung. Danach waren Belegschaftsmitglieder, die die frühere Versicherungspflichtgrenze in der Sozialversicherung überschritten, verpflichtet, die Sozialversicherung als Weiterversicherung fortzusetzen; ihnen war ferner auferlegt, dafür zu sorgen, daß sie die optimale persönliche Bemessungsgrundlage mit ihren Beiträgen erreichten; Belegschaftsmitglieder, die sich nicht weiterversichern lassen konnten, war auferlegt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine Lebensversicherung abzuschließen und hierfür Beiträge im selben Umfang aufzuwenden wie für die Weiterversicherung. Schließlich war bestimmt, daß in den Fällen, in denen das Belegschaftsmitglied sich nicht weiterversicherte oder keine Lebensversicherungs abschloß, eine fiktive Rente in Ansatz gebracht werden konnte. Alle diese Regelungen zeigen, daß die Versorgungsordnung die Sozialversicherungsrente als wesentlichen Faktor für die Gesamtversorgung einbezog. Auch daraus ließ sich für den Kläger entnehmen, daß die Beklagte auf die Rententeile zurückgreifen werde, die er nach dem Ausscheiden bei der Beklagten aufgrund einer Pflichtversicherung bei einem anderen Arbeitgeber erwarb. Die Versorgungsordnung sah zwar vor, daß die Beklagte die Hälfte der Beiträge für Aufrechterhaltung der Versicherung oder die Lebensversicherung zu tragen hatte. Dem sind jedoch gleichzusetzen die Beiträge, die der spätere Arbeitgeber des Klägers in seinem neuen Beschäftigungsverhältnis getragen hat.

c) Eine Regelung, bei der die Beklagte Versorgung nur insoweit versprach, als die zugesagte Altersversorgung nicht durch eine Sozialversicherungsrente gedeckt war, ist nicht unbillig. Dafür läßt sich auch nichts aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung herleiten.

§ 5 Absatz 1 BetrAVG verbietet, die bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dadurch zu mindern oder zu entziehen, daß Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden; diese Regelung betrifft lediglich die ganz anders gelagerte Frage, ob die Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten, soweit ihre Anrechnung vorgesehen und zulässig ist, zu einer Herabsetzung der betrieblichen Leistungen führen kann. Darum geht es im vorliegenden Rechtsstreit nicht.

Für das Begehren des Klägers läßt sich auch aus § 5 Absatz 2 BetrAVG nichts herleiten. Dort ist die Anrechnung der Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Pflichtbeiträgen beruhen, nicht eingeschränkt.

Auch die Regelung über die Berechnung des unverfallbaren Teilanspruchs nach § 2 Absatz 5 BetrAVG hilft dem Kläger nicht weiter, selbst wenn man davon absieht, daß diese Bestimmung nur gilt, wenn das Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten des Gesetzes beendet wurde (§ 26 BetrAVG). Nach dieser Vorschrift bleiben bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 Veränderungen der Versorgungsregelung und Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung außer Betracht, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind.

Hieraus folgt zwar, daß die nach dem Ausscheiden liegende Entwicklung der Sozialversicherungsrente nicht zu berücksichtigen ist. Dies steht aber im Zusammenhang damit, daß auch der betriebliche Versorgungsanspruch auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu berechnen ist und späteren Veränderungen nicht mehr unterliegen soll. Gerade letzteres ist hier aber nicht der Fall, weil, wie bereits dargelegt das pensionsfähige Einkommen auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls fortgeschrieben worden ist und damit eine andere und für den Kläger günstigere Regelung getroffen wurde, als sie § 2 Abs. 5 BetrAVG vorsieht.

II. Seinen Anspruch, die Sozialversicherungsrente nur zum Teil auf seine Versorgung anzurechnen, kann der Kläger auch nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung stützen. Dabei kann dem Kläger zugestanden werden, daß es nicht darauf ankommt, wie die Beklagte ihre gesamten 800 Pensionäre oder die nach 1945 entlassenen 150 Arbeitnehmer behandelt. Es kann unterstellt werden, daß es eine abgrenzbare Gruppe sog. Oberbeamter gab, zu der der Kläger gehört. Ebenso kann auf sich beruhen, ob der Kläger die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, er habe sich nur auf drei Vergleichsfälle berufen, mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung bekämpfen mußte. Auch wenn die beiden Angestellten S und M mit in die Betrachtung einbezogen werden, führt das nicht zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis.



1. Das Landesarbeitsgericht hat für die von ihm berücksichtigten drei Oberbeamten festgestellt, daß die Voraussetzung, unter denen ihnen die Versorgung ohne Anrechnung der Sozialversicherungsrente versprochen wurde, andere waren als beim Kläger bzw. daß das, was dem Kläger an Leistungen entging, durch andere Vorteile aufgewogen wurde. Auch wenn man die beiden Oberbeamten S und M in die Betrachtung mit einbezieht, muß es dabei verbleiben, daß die Beklagte wegen unterschiedlicher Voraussetzungen unterschiedliche Leistungen versprochen hat. Damit fehlt es an einer gleichmäßigen Regelung, auf die der Kläger ebenfalls Anspruch erheben könnte. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

a) Auf die Regelung der Versorgung für die früheren Angestellten M und S kann der Kläger sich nicht berufen. Ihre Entlassungen sind unter Verhältnissen erfolgt, die mit der Lage des Klägers bei Abschluß der Vereinbarung vom 9. April 1962 nicht verglichen werden können.

b) Wenn der Kläger anstrebt, ebenso wie seine Kollegen behandelt zu werden, die mit ihm bis 1945 bei der Beklagten gearbeitet haben und nach dem Zusammenbruch entlassen wurden, so ist das an sich verständlich. Es ergibt sich jedoch, daß die Beklagte Regelungen getroffen hat, die nach Voraussetzungen und Inhalt verschieden waren.

Bei Dr. L war bei Abschluß des gerichtlichen Vergleichs vom 21. Januar 1962 noch offen, ob ihm ein Anspruch auf Versorgungsbezüge zustand. Der Kläger war mit einem solchen Begehren bereits rechtskräftig unterlegen. Wesentlicher ist noch, daß Dr. L in dem Vergleich nur ein Versorgungsanspruch in Höhe eines festen Betrages zugestanden wurde. Sonstige Leistungen vor Eintritt des Versorgungsfalls hat er nicht bekommen. Der Kläger hatte dagegen bei Abschluß der Vereinbarung vom 9. April 1962 bereits seit 1954 an Beihilfen 43.000,-- DM erhalten und bis zum 65. Lebensjahr standen ihm weitere 49.000,-- DM zu. Das muß sich der Kläger entgegenhalten lassen und er darf die versorgungsmäßige Besserstellung von Dr. L nicht für sich betrachten. Soweit der Kläger behauptet hat, die Beihilfe sei Versorgung gewesen, weil er seit 1946



dienstunfähig gewesen sei, ist das von dem Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Dem steht auch entgegen, daß der Kläger versucht hat, von der Beklagten wiederbeschäftigt zu werden, sowie daß er von 1948 bis zum Erreichen der Altersgrenze anderweitig beruflich tätig war.

Aus den vorgenannten Erwägungen kann der Kläger sich auch nicht mit dem Angestellten F vergleichen, dem im Jahre 1963 ebenfalls nur Versorgung nach Vollendung des 65. Lebensjahres zuerkannt wurde.

Bei Dr. P schließlich liegt die Besonderheit vor, daß der Versorgungsfall schon mit dem 1. November 1954 eingetreten war und von diesem Zeitpunkt ab Ruhegeld in Höhe eines festen Betrages von 550,-- DM monatlich gewährt wurde.

III. Schließlich führen auch die Verfahrensrügen der Revision nicht zum Erfolg des Rechtsmittels.

Soweit der Kläger gerügt hat, das Landesarbeitsgericht habe seiner Aufklärungspflicht nicht genügt, ist dies keine ausreichende Rüge der Verletzung von § 139 ZPO. Es fehlt jeweils an der Angabe dessen, was das Berufungsgericht hätte fragen sollen und was der Kläger darauf vorgetragen hätte (ständige Rechtsprechung; zuletzt das Urteil des Senats vom 19. April 1974 - 3 AZR 379/73 - [demnächst] AP Nr. 75 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 3 der Gründe]).

Soweit die Revision rügt, der Kläger habe unter Beweistritt vorgetragen, daß den Oberbeamten schon 1937 volle Gleichbehandlung zugesichert worden sei, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies sich auf die Versorgungszusagen aus der Zeit nach 1945 unter den dargelegten Umständen auswirken sollte.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Wagner Hartmann



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

